

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 62/2022 vom 5. Mai 2022

Corona:

- **Änderung der Coronaschutzverordnung NRW**
- **Neue Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW ab dem 5. Mai 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 4. Mai 2022 hat die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen eine geänderte Coronaschutzverordnung NRW (**Anlage 1**) veröffentlicht und eine neue Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW (**Anlage 2**) erlassen, die jeweils am 5. Mai 2022 in Kraft getreten sind.

I. Punktuelle Änderung der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO)

Die Landesregierung hat die Testpflichten für Beschäftigte in besonders schützenswerten Bereichen (Krankenhäuser, Pflegedienste etc.) punktuell erweitert: Gemäß der neu eingefügten Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 1a CoronaSchVO wird für immunisierte Beschäftigte und andere, wiederkehrend in den Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 CoronaSchVO tätige Personen eine tägliche Testpflicht vor Beginn der Tätigkeit vorgeschrieben, wenn sie innerhalb der letzten 5 Tage engen persönlichen Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person hatten, und es sich nicht um einen beruflichen Kontakt zu einer der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO genannten Personen bei Anwendung entsprechender Schutzmaßnahmen gehandelt hat.

Auch die jetzt geänderte CoronaSchVO tritt mit Ablauf des 27. Mai 2022 außer Kraft.

II. Neue Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW (CoronaTestQuarantäneVO)

Mit der neuen CoronaTestQuarantäneVO reagiert die Landesregierung auf die vom RKI am 2. Mai 2022 (im Anschluss an die Gesundheitsministerkonferenz vom 28. April 2022) veröffentlichten, geänderten Empfehlungen zur Quarantäne und Isolation

(siehe dazu:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html).

Das RKI empfiehlt für nachweislich positiv getestete Personen eine Isolation von fünf Tagen anzuordnen. Ab dem fünften Tag empfiehlt das RKI dringend eine freiwillige Isolation mit täglichen Antigen-Schnelltests bis zu einem negativen Testergebnis. Für Kontaktpersonen besteht eine dringende Empfehlung des RKI für eine freiwillige fünftägige Isolation mit täglicher Selbsttestung.

Abweichend von der Empfehlung des RKI gilt in **Nordrhein-Westfalen** für mit dem Coronavirus infizierte Personen weiterhin grundsätzlich eine Pflicht zu einer 10-tägigen Isolation.

Die Isolation kann nun allerdings bereits ab dem fünften Tag (bisher: ab dem siebten Tag) durch eine offizielle Testung (Bürgertestung oder PCR-Test) beendet werden (vgl. § 8 Abs. 4 Corona-TestQuarantäneVO).

Die Absonderungspflicht für nicht immunisierte Kontaktpersonen (weder geimpft noch genesen) ist weggefallen.

Die in der CoronaTestQuarantäneVO erlassenen Regelungen zur Isolation und deren Beendigung sind damit strenger als die Empfehlungen des RKI.

Eine umfassende Übersicht über die zentralen Inhalte der neuen CoronaTestQuarantäneVO finden Sie in der **Anlage 3**.

Die CoronaTestQuarantäneVO tritt mit Ablauf des 3. Juni 2022 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlagen